

Satzung

Segelverein Eiderdamm e.V.



Foto: R. Christian

Inhaltsverzeichnis
der Satzung des Segelvereins Eiderdamm e.V.

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Gründungsdatum, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Stander
- § 4 Arten von Mitgliedern, Erwerb der Mitgliedschaft von Jugendlichen
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand, Beschränkung der Vertretungsvollmacht
- § 10 Erweiterter Vorstand
- §11 Wahlen
- § 12 Spezielle Aufgabenverteilung (Funktionen) im erweiterten Vorstand
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Ladung zur Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlussfähigkeit, Anträge, Dringlichkeitsantrag,
Vereinsauflösung, außerordentliche Beitragsleistung,
Beschlussunfähigkeit bei Vereinsauflösung oder außerordentliche
Beitragsleistungen
- § 16 Abstimmung
- § 17 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks
- § 18 Niederschrift der Beschlüsse
- § 19 Rechnungs- und Bestandsprüfung
- § 20 Hafenbetriebsordnung
- § 21 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins, Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke

Satzung

SEGELVEREIN EIDERDAMM e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Gründungsdatum, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Segelverein Eiderdamm e.V." Der Sitz des Vereins ist der Wesselburenerkoog. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nr. VR 624 ME eingetragen. Er wurde am 26. Mai 1973 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

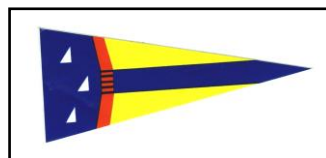
Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung des Segelsports und der Nachwuchsförderung auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation; der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Verein hält sich und den ihm angeschlossenen Mitgliedern allen politischen Tendenzen fern.

§ 3

Stander

Der Verein führt einen Vereinsstander, der dreieckig ist und auf blau-gelbem Grund den Eiderdamm in rot und davor drei weiße Segel zeigt.



§ 4 Arten von Mitgliedern

Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- **Aktive Mitglieder**
- **Passive Mitglieder**
- **Jugendliche Mitglieder**
- **Ehrenmitglieder**

Aktive Mitglieder: Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglied aufgenommen.

Passive Mitglieder: Passive Mitglieder fördern den Verein mit ihrem Beitrag. Sie können im Rahmen ihrer Mitgliedschaft am Vereinsleben teilnehmen. Bei Vorstandswahlen und in Fällen, in denen die Mitgliederversammlung dieses ausdrücklich beschließt, sind auch die Passiven Mitglieder stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder: Jugendliche Mitglieder sind alle, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, um in die Jugendabteilung des Vereins aufgenommen zu werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

Die Jugendabteilung hat sich eine Jugendordnung gegeben, die auf der Jahreshauptversammlung am 11. März 1983 einstimmig angenommen wurde. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Vereins. Beschlüsse über Zahlungen der jugendlichen Mitglieder, die Beitragscharakter haben, bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder: Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im ganz besonderen Maße um den Verein oder den Segelsport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den Aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Die Verleihung bzw. der Entzug der Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Ersten Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt ist vorläufig und wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Ist eine aktive Mitgliedschaft angestrebt, so erfolgt die vorläufige Aufnahme mit allen Rechten und Pflichten eines Aktiven Mitglieds. Alle Aufnahmeanträge werden der Mitgliederversammlung bekannt.

gegeben. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die vorläufig aufgenommenen Mitglieder als neu aufzunehmende Mitglieder vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ist eine aktive Mitgliedschaft angestrebt, so erfolgt die Aufnahme zunächst mit allen Rechten und Pflichten eines Aktiven Mitglieds für 1 Jahr auf Probe. Nach der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung erneut über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

Aktive Mitglieder können in die Gruppe der Passiven Mitglieder nur zum Schluss des Geschäftsjahres übertreten, wenn wenigstens drei Monate vorher dem Ersten Vorsitzenden ein schriftlicher Antrag zugegangen ist.

Passive Mitglieder können in die Gruppe der Aktiven Mitglieder auf schriftlichen Antrag übertreten. Der Antrag wird auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Abstimmung gebracht, wenn er spätestens bis zum 1. Januar dem Ersten Vorsitzenden zugegangen ist.

Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag Aktives Mitglied oder Passives Mitglied werden. Beim Übertritt von den jugendlichen Mitgliedern zu den erwachsenen Mitgliedern ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich wie bei der Aufnahme neuer Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt weiterhin der Status eines jugendlichen Mitglieds. Probezeit und Aufnahmegebühr entfallen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft

- **endet mit dem Tod des Mitglieds**
- **durch freiwilligen Austritt**
- **durch Ausschluss**
- **durch Streichung**

Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Ersten Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung erforderlich. Die Beitragspflicht endet beim freiwilligen Austritt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Austritt wirksam wird. Mit dem freiwilligen Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres verliert das Mitglied sein Stimmrecht sowie Liegeplatzrecht.

Durch Ausschluss kann die Mitgliedschaft beendet werden, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins ernsthaft gefährdet, verletzt, schädigt oder die Verbundenheit der Mitglieder des Vereins untereinander stört.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich an seine letzte dem Verein bekannte Anschrift mitgeteilt werden.

Durch Streichung scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, wenn das Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein 6 Monate im Rückstand ist und diese Zahlungsverpflichtungen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss muss dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der geltenden Bestimmungen zu nutzen.

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr: Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Aufnahmedatum für das volle Kalenderjahr erhoben. Außerdem ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird bei Entstehung der Mitgliedschaft erhoben und ist nicht rückvergütbar. Beide Beträge beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Aufnahmegebühr der passiven Mitgliedschaft ist beim Wechsel zur aktiven Mitgliedschaft anzurechnen.

Hafennutzungsentgelte: Alle Gebühren werden in einer Hafennutzungs-/Gebührenliste vom Kassenwart zusammengestellt. Die Vereinsmitglieder, die einen Anspruch auf einen Liegeplatz erworben haben oder einen Liegeplatz an Land oder im Wasser in Anspruch nehmen, müssen jährlich ein Nutzungsentgelt für den Liegeplatz entrichten. Weitere Nutzungsentgelte sind in der Gebührenliste aufgeführt.

Alle Nutzungsentgelte werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Alle Nutzungsentgelte werden in der Hafennutzungs-/Gebührenliste aufgelistet und am Anschlagbrett im Vereinsheim veröffentlicht.

Liegeplatznutzung: Die Vereinsmitglieder, die einen Anspruch auf einen Liegeplatz erworben haben oder einen Liegeplatz an Land oder im Wasser nutzen, dürfen ihren

Liegeplatz nur für sich selbst in Anspruch nehmen. Er darf nicht anderen Vereinsmitgliedern oder vereinsfremden Personen überlassen, verkauft oder verliehen werden, denn die Liegeplätze sind Eigentum des Vereins.

Liegeplatzaufgabe: Will ein Liegeplatzberechtigter seinen Liegeplatz an Land oder im Wasser nicht mehr nutzen, muss er dieses dem Vorstand spätestens zu Beginn des neuen Kalenderjahres mitteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Benachrichtigung, muss für den Liegeplatz mindestens die zuletzt erhobene Jahresgebühr voll entrichtet werden.

Arbeitsleistung bzw. Ausgleichszahlung: Alle Aktiven Mitglieder, die den Hafen an Land oder im Wasser nutzen, haben jährlich eine Arbeitsleistung zu erbringen bzw. eine Ausgleichszahlung zu entrichten.

Art und Umfang Arbeitsleistung und Ausgleichszahlung: Die Arbeitsleistung dient grundsätzlich zur Erhaltung oder Erneuerung der Schlängel- und Hafenanlage sowie des Vereinsheimes. Über den Umfang dieser Arbeitsleistung und die Ausgleichszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die normal zu leistende jährliche Arbeitszeit beträgt maximal 30 Stunden. Die Ausgleichszahlung beträgt höchstens EUR 30,00 für jede nicht geleistete Arbeitsstunde. Die Anzahl der Stunden und die Höhe der Ausgleichszahlung wird jährlich neu durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Einteilung und Ausführung der Arbeitsleistung erfolgt in einvernehmlicher Absprache mit dem Vorstand. Aushilfen müssen vom Vorstand genehmigt sein. Ist kein Einvernehmen herbeizuführen, so entscheidet der Vorstand.

Arbeitsplan: Der Aushang des Arbeitsplanes erfolgt zu Saisonbeginn am Anschlagbrett im Vereinsheim. Der Arbeitsplan ist auch beim Hafenbauobmann nachzufragen.

Arbeitsleistungsnachweis: Den Nachweis über seine Arbeitsleistung muss das Mitglied selber erbringen. Es werden jährlich Arbeitskarten ausgegeben. Die Arbeitsleistung muss durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes quittiert sein.

Anrechnung geleisteter Mehrarbeit: Die über das beschlossene Soll hinaus geleisteten Arbeitsstunden eines Jahres werden für das Folgejahr höchstens bis zur doppelten Höhe der für das Folgejahr beschlossenen Sollstunden angerechnet.

Befreiung von der Arbeitsleistung: Will ein Liegeplatzberechtigter oder Liegeplatzbenutzer von der jährlichen Arbeitsleistung befreit werden, muss er seinen an Land oder im Wasser genutzten Liegeplatz dem Verein zurückgeben. Benutzt er dennoch den Vereinshafen an Land oder im Wasser, muss er ein Nutzungsentgelt gemäß Hafennutzungs-/Gebührenliste bezahlen. Ebenfalls von der Arbeitsleistung befreit sind alle Aktiven Mitglieder, die den Hafen an Land oder im Wasser nicht mehr nutzen.

Reinigungsdienst: Alle Mitglieder haben für die Sauberkeit der Toiletten, Waschräume und Küche im Vereinsheim zu sorgen. Der Reinigungsdienst kann in Fremdvergabe erfolgen oder der erweiterte Vorstand erstellt einen Plan mit wochenweiser Einteilung über einen Reinigungsdienst der Mitglieder. Der Plan wird am Anschlagbrett des Vereinsheimes bekannt gegeben. Bei Nichteinhaltung des Reinigungsdienstes ist eine Ausgleichszahlung von EUR 25,00 pro nicht eingehaltener Woche an die Vereinskasse zu zahlen.

Entgeltfälligkeit: Der Mitgliedsjahresbeitrag ist am 1. Januar eines Jahres fällig. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsjahresbeitrag sind innerhalb 1 Woche nach der Aufnahme fällig. Die Hafennutzungsgebühr ist am 1. Mai eines Jahres fällig. Die Winternutzungsgebühr ist am 1. Oktober eines Jahres fällig. Die Ausgleichszahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst oder Reinigungsdienst eines Jahres ist am 1. Januar des folgenden Jahres fällig. Sonstige Gebühren sind innerhalb 1 Woche vor der Nutzung fällig.

Verjährung: Für wiederkehrende Leistungen (Jahresmitgliedsbeiträge und Hafennutzungsgebühren) gilt die regelmäßige Verjährungsfrist.

Verzug: Der Verzug tritt ab Fälligkeitsdatum ohne Mahnung ein. Ausstehende Zahlungen werden auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg eingefordert. Abweichende Regelungen müssen einvernehmlich mit dem Vorstand vereinbart werden.

Zahlungsweise: Jahresbeiträge und Hafennutzungsgebühren sind eine Bringschuld der Mitglieder an den Verein. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Vorstand des Vereins hierfür eine Abbuchungsermächtigung von ihrem Konto zu erteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der **Vorstand**
- b) die **Mitgliederversammlung**

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes.

§ 9 Vorstand, Beschränkung der Vertretungsvollmacht

Vorstand: Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der Zweite Vorsitzende nur tätig werden, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist oder dem Zweiten Vorsitzenden vom Ersten Vorsitzenden

bestimmte Aufgaben übertragen worden sind. Diese Aufgaben hat er eigenverantwortlich zu erfüllen.

Beschränkung der Vertretungsvollmacht. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 2.500 (in Worten zweitausendfünfhundert EURO), die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Er besteht aus dem:

- **Ersten Vorsitzenden**
- **Zweiten Vorsitzenden**
- **Schriftwart**
- **Kassenwart**
- **Takelmeister**
- **Hafenbauobmann**
- **Jugend- und Sportwart**

Der erweiterte Vorstand kann außerdem Beisitzer für besondere Aufgaben berufen. Sie sind beratende Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

§11 Wahlen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, zugleich Mitglied des erweiterten Vorstandes, bestehend aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden sowie die Mitglieder Schriftwart, Kassenwart, Takelmeister, Hafenbauobmann des erweiterten Vorstandes, werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Beschluss von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren bestellt.

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden regelmäßig gewählt: Erster Vorsitzender, Hafenbauobmann und Takelmeister. In den Jahren mit gerader Endziffer werden regelmäßig gewählt: Zweiter Vorsitzender, Schriftwart und Kassenwart.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugend- und Sportwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der Mitglieder des nächsten Vorstandes/erweiterten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes/erweiterten Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Wird ein Vorstandsamt frei, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl selbst neu zu besetzen.

§ 12

Spezielle Aufgabenverteilung (Funktionen) im erweiterten Vorstand

Erster Vorsitzender:

- Vertretung des Vereins nach außen
- Vertretung des erweiterten Vorstandes gegenüber den Mitgliedern
- Leitung von Versammlungen
- Entscheidung über alle finanziellen Ausgaben zwischen den Vorstandssitzungen in Übereinstimmung mit dem Zweiten Vorsitzenden. Dieses gilt nicht für laufende fixe Kosten und Portoauslagen

Zweiter Vorsitzender:

- Im Innenverhältnis darf der Zweite Vorsitzende nur tätig werden, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist oder dem Zweiten Vorsitzenden vom Ersten Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen worden sind. Diese Aufgaben hat er eigenverantwortlich zu erfüllen, insbesondere
- Organisation technischer Vorgänge am Hafen
- Vertretung des Hafenobmannes bei dessen Verhinderung

Kassenwart:

- Führung der Kasse, insbesondere die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einziehen
- Mitgliederversammlung alljährlich bei der Jahreshauptversammlung Rechnung legen
- Überwachung und Klärung aller Fragen zu den Vereinsfinanzen
- Vertretung des Segelvereins gegenüber den Finanzbehörden
- Inventarverwaltung

Hafenbauobmann:

- Planung und Organisation der Arbeit am Hafen, insbesondere Organisation und Leitung der Montage und Demontage sowie Reparatur der Schlengelanlage
- Führung und Überwachung der Arbeitsstundenkonten
- Überwachung der Funktion und Sicherheit des Schlengels

Takelmeister:

- Liegeplatzverwaltung nach Absprache mit dem erweiterten Vorstand

-
- Information des Kassenwartes über einzuziehende Liegegebühren
 - Kassieren von Gastliegegebühren
 - Überwachung der Haus- und Hoftechnik
 - Organisation des Reinigungsdienstes

Schriftwart:

- Führung von Sitzungsprotokollen
- Formale Erstellung von Schriftsätzen auf Beschluss des erweiterten Vorstands
- Versendung von Post
- Führung der Mitgliederkartei
- Betreuung der Homepage

Jugend- und Sportwart:

- Jugendarbeit
- Durchführung und Leitung der Jugendversammlung
- Planung, Organisation und Durchführung von segel- und sportlichen Veranstaltungen nach Absprache mit dem erweiterten Vorstand
- Betreuung der Jugendboote

§ 13

Mitgliederversammlung

Als Mitgliederversammlungen sind zu berufen:

- a) die regelmäßige **Jahreshauptversammlung**
nur einmal im Jahr in den ersten vier Monaten.
- b) **die außerordentlichen Mitgliederversammlungen**
 - ba) können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden
 - bb) der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn
wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich
und unter Angabe des Grundes beantragen
 - bc) bei Ausscheiden des Ersten Vorsitzenden und/oder des
Zweiten Vorsitzenden binnen drei Monaten

Der Vorstand hat der nach Buchstaben a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen und die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 14

Ladung zur Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung § 12 a) ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen im Interesse des Vereins können unter Kürzung der Ladungsfrist bis zu fünf Tagen einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung bezeichnen.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Anträge, Dringlichkeitsantrag, Vereinsauflösung, außerordentliche Beitragsleistung, Beschlussunfähigkeit bei Vereinsauflösung oder außerordentliche Beitragsleistungen

Beschlussfähigkeit: Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Anträge: Alle Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Anträge, die in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind dem Ersten Vorsitzenden bis zum 1. Januar einzureichen.

Dringlichkeitsantrag: Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Dringlichkeitsantrag kann nur sofort in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung stimmen.

Vereinsauflösung: Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Diese entscheidet mit Dreiviertelmehrheit.

Außerordentliche Beitragsleistung: Gleiches wie bei der Vereinsauflösung gilt für den Beschluss über außerordentliche Beitragsleistungen der Mitglieder. Hierüber kann jedoch auch schriftlich abgestimmt werden.

Beschlussunfähigkeit bei Vereinsauflösung oder außerordentliche Beitragsleistungen: Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder über außerordentliche Beitragsleistungen der Mitglieder einberufene Mitgliederversammlung aufgrund der erforderlichen Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 16

Abstimmung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für Beschlussfassungen wird die Stimmenmehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen berechnet. „Enthaltungen“ sind nicht mitzuzählen. (gem. Verfügung des Vereinsregistergerichts vom 10.08.1999)

§ 17

Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks

Zum Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18

Niederschrift der Beschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschrift soll binnen 3 Monaten erstellt werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift beim Vorstand einzusehen.

§ 19

Rechnungs- und Bestandsprüfung

Als Rechnungsprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils zwei Mitglieder gewählt. Sie haben vor den Mitgliederversammlungen, in denen ein Kassenbericht abzugeben ist, eine Rechnungs- und Bestandsprüfung durchzuführen und hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Diese Rechnungs- und Bestandsprüfung kann auch von einem Steuerberatungsbüro durchgeführt werden durch Beauftragung vom Vorstand oder durch einen Mitgliederbeschluss.

§ 20

Hafenbetriebsordnung

Für den Betrieb in dem vom Verein gepachteten Schülpersieler Hafen ist eine Hafenbetriebsordnung aufgestellt. Jedes Vereinsmitglied hat die Bestimmungen dieser Hafenbetriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 21

Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und soll unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zugunsten der Ziele dieser Gesellschaft verwendet werden.

Diese Satzung wurde beschlossen am 19.3.2016
und trat am 13.6.2016 in Kraft.

gez. Heino Holst
Erster Vorsitzender

gez. Günter Andresen
Zweiter Vorsitzender

gez. Manfred Lenz
Schriftwart